

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Infolge der wiederholten Feststellung von Trichinen in den aus Amerika importirten Speckseiten und in Berücksichtigung der zunehmenden Einfuhr dieses Artikels aus Amerika findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die mit dem Ankauf und Genuß der aus Amerika bezogenen Speckseiten verbundene Gefahr hinzuweisen, sowie die Verkäufer solcher Waare auf die Bestimmung in § 367 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs mit dem Bemerken zu verweisen, daß hiernach das Feilhalten oder der Verkauf trichinengehaltigen Fleisches mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft wird, neben der Geldstrafe oder der Haft aber auch noch auf die Einziehung der verdorbenen Geware erkannt werden kann.

Dresden, den 9. October 1872.

Ministerium des Innern.

v. Rosig-Wallwig.

Jochim.

Bekanntmachung.

Das 19. Stück vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist erschienen und kann an Rathskasse eingesehen werden.

Dasselbe enthält:

- N^o 151. Verordnung, die Einführung einer neuen Pharmacopoe betreffend; vom 14. September 1872.
 N^o 152. Bekanntmachung, eine Anleihe der Zwischauer Bürgergewerkschaft betreffend; vom 19. September 1872.
 N^o 153. Bekanntmachung, eine Anleihe des Actienvereins für das Albertstheater betreffend; vom 14. September 1872.
 N^o 154. Bekanntmachung, die Ausgabe verzinslicher Schwanweisungen im Betrage von 2½ Millionen Thaler betreffend; vom 7. October 1872.

Frankenberg, am 12. October 1872.

Der Stadtrath.

Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Gewerbe- und Personalsteuer betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. December 1869 sind die Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge auf den 2. diesjährigen Termin nach einem halben Jahresbetrage spätestens bis zum 30. October d. J.

an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Indem übrigens mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbetreibenden, so weit er nicht aus der Staatskasse vergütet wird, durch einen Zuschlag zur Gewerbesteuer derjenigen Gewerbetreibenden, auf welche das Gewerbegesetz Anwendung leidet, erfolgen soll, wird den betreffenden Gewerbetreibenden andurch eröffnet, daß der gedachte Gewerbesteuerzuschlag für den anstehenden Termin im Bezirke der Handels- und Gewerbetreibenden zu Chemnitz, zu welchem die hiesige Stadt gehört, auf

— 1 Ngr. —

von jedem (vollen) Thaler des jährlichen Gewerbesteuerbetrages festgesetzt worden ist und zugleich mit den Gewerbesteuerbeiträgen erhoben werden wird.

Zur Vermeidung der außerdem zu bewirkenden executivischen Beitreibung werden die Steuerpflichtigen dringend aufgefordert, den vorbemerkten Termin pünktlich einzuhalten.

Frankenberg, am 7. October 1872.

Der Stadtrath.

Melzer, Bgrmstr.

Subhastationsbekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamt soll

den 20. December 1872

das Johann Traugott Rudolph zugehörige Hausgrundstück sub N^o 62 des Catasters und sub Fol. 13 des Grund- und Hypothekenbuchs für Obergarnsdorf, welches Grundstück am 4. October 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

430 Thlr. — —

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in dem Schurich'schen Gasthof zu Obergarnsdorf aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 7. October 1872.

Königliches Gerichtsamt.

Wiegand.

Reinick.

Verhandlungen und Beschlüsse des Stadtverordneten-Collegii zu Frankenberg.

11. öffentliche Sitzung am 10. October 1872.

1. Das Collegium nimmt Kenntniß von der durch Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 21. August 1872 ausgesprochenen Bestätigung der Wahl der Herren Schick und Gustav Schiebler als Stadträthe auf Zeit.

2. Die von dem ohnlängst verstorbenen Herrn Carl Gottlob Eduard Schmidt hier zu Gunsten des städtischen Krankenhauses in Höhe von 400 N^o — — — errichtete Stiftung wird dankbarst angenommen und dem Herrn Stifter für die durch Errichtung dieser Stiftung bewiesene edle Bestimmung und dessen mannigfachen Verdienste um das städtische Gemeinwesen der verdiente Dank durch allseitiges Erheben von den Plätzen ausgesprochen.

3. Die von Herrn Rudolph Klein sen. in Gunnersdorf beabsichtigte Verlegung des auf der Chemnitzer Chaussee einmündenden Fußweges wird genehmigt.